

Pflicht für alle – die GoBD

Hinter der Abkürzung verstecken sich die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD.

Für wen gelten die GoBD?

Seit Anfang 2015 sind die neuen Spielregeln für die elektronische Buchführung und Archivierung in Kraft. Sie gelten dabei nicht nur für buchführungspflichtige Unternehmen sondern auch die Unternehmen und Selbständige, die ihren Gewinn mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Die GoBD greifen dabei in alle Unternehmensbereiche ein, in denen betriebliche Abläufe durch Datenverarbeitungssysteme abgebildet und für steuerliche und außersteuerliche Pflichten verwendet werden. Auch wenn die Buchhaltung an Dritte weitergegeben wird, trägt der Unternehmer die Verantwortung für die Einhaltung der GoBD.

Was ist neu in den GoBD?

Nicht alles, was auf den 23 Seiten der GoBD steht, ist neu. So gelten immer noch die jahrhundertealten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die bekannten Aufbewahrungspflichten. Neu ist die Anpassung an die elektronische Buchführung und ein digitales Belegwesen. Außerdem wurden die Zugriffsrechte der Betriebsprüfer auf die Unternehmensdaten konkretisiert.

Neu ist

- **Zeitgerechte Erfassung**
Bare Geschäftsvorfälle täglich, unbare in einem Zeitraum von 10 Tagen. Ist dies nicht machbar, so können die Anforderungen der GoBD auch durch eine geordnete und sichere Belegablage erfüllt werden.
- **Unveränderbarkeit**
Keine nachträglichen Veränderungen an Aufzeichnungen. Korrekturen oder Ergänzungen müssen ersichtlich und protokolliert sein. Dies gilt auch für Dokumente aus Vor- oder Nebensystemen, die zwar nicht in die Buchhaltung einfließen aber doch aufbewahrungspflichtig sind.
- **Aufbewahrungspflicht**
Dokumente, die in Datenverarbeitungssystemen erzeugt oder erhalten wurden, sind im Ursprungsformat aufzubewahren. Dokumente, egal ob in Papierform oder in elektronischer Form, sind unmittelbar nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern.



Kurznachrichten

EZB läßt Leitzins bei 0 %



Die Europäische Zentralbank EZB hat im März 2018 den Leitzins für den Euroraum bei 0 %

belassen. Dennoch glauben Experten, dass die Zeit des sehr billigen Geldes bald vorbei ist. Mittelfristig wird damit gerechnet, dass die Zinsen wieder steigen werden. Bei Krediten zeigen sich erste Folgen: Viele Geschäftsbanken haben ihre Zinsen in den letzten Wochen leicht angehoben.

Pflicht zur E-Rechnung



Wer Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellt, muss diese ab November 2020

zwingend elektronisch übermitteln. Unternehmen sollten die Zeit nutzen, um ihre Prozesse umzustellen. Nicht nur in Deutschland, kommt die elektronische Rechnung. In Italien müssen ab 2019 alle Rechnungen, egal ob B2B oder B2C, elektronisch versandt werden.

Checkliste Datenschutz



Das BMWi hat eine Checkliste für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung ver-

öffentlicht. Die Richtlinie gilt ab dem 25.05.2018 für viele Unternehmen.

Sie ist abrufbar unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/datenschutzgrundverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Weiterbildung nach Maß

Erleben Sie Online-Seminare zu Themen rund um den Unternehmeralltag: Buchhaltung, Personalwesen, Betriebs- und Finanzwirtschaft. Live und interaktiv. Nutzen Sie die Webinare, um sich zu informieren, Wissen zu vertiefen und ins Gespräch zu kommen. Jederzeit und wo Sie möchten. Gleich anmelden und weiterbilden!

www.edudip.com/academy/Petra.Müller



Der rote Faden der GoBD - die Verfahrensdokumentation

Unter Verfahrensdokumentation versteht die Finanzverwaltung die Beschreibung des organisatorisch und technisch gewollten Prozesses. Wobei der beschriebene Prozess im Unternehmen auch gelebt werden soll. Ziel der Verfahrensdokumentation ist der Nachweis der Erfüllung der in den GoBD definierten Ordnungsvorschriften.



Pflicht für alle Unternehmer

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation existiert grundsätzlich unabhängig von der Größe oder Komplexität des Unternehmens. Die GoBD bringen unmissverständlich zum Ausdruck, dass eine Verfahrensdokumentation essenziell ist. Doch unabhängig davon empfiehlt es sich, eine solche im eigenbetrieblichen Interesse zu erstellen. Insbesondere wenn sich Prozesse ändern, Datenverarbeitungs-Systeme ersetzt werden oder Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, zeigt sich der Mehrwert einer Verfahrensdokumentation. Sie beinhaltet wichtige Informationen für das Risiko- und Qualitätsmanagement und erleichtert neuen Mitarbeitern den Einstieg in bestehende Prozesse.

Aussagefähig und aktuell

Eine aussagefähige und aktuelle Verfahrensdokumentation belegt alle System- bzw. Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich lückenlos. Es muss sich daraus ergeben, wie die in den GoBD festgelegten Ordnungsvorschriften im Unternehmen umgesetzt werden. Die formale Gestaltung und technische Ausführung bleibt dabei dem Unternehmer überlassen. Dies kann in Papierform, in elektronischer Form oder auch in einer Kombination erfolgen. Der Umfang der Verfahrensdokumentation bestimmt sich dadurch, was zum Verständnis der betrieblichen Abläufe notwendig ist. Letztlich muss diese verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein.

Webinarthemen

offene Fragestunde 28.06.2018



„Best Practice - offene Fragestunde zur Buchhaltung“ ist die Zeit für Ihre Fragen. In dieser regelmäßig stattfindenden Fragestunde werden sie beantwortet. Nach einem kurzen Schwerpunktthema stellen Sie Ihre Fragen.

Die GoBD - ein Überblick 26.06.2018



Das Webinar gibt einen Überblick über die für Unternehmen wichtigsten Pflichten. Erfahren Sie etwas über die wesentlichen Änderungen wie zeitgerechte Erfassung, Aufzeichnungspflichten und Verfahrensdokumentation.

Fit für Bankgespräche 31.07.2018



Ohne Moos nix los. Die meisten Kredite werden von Banken vergeben. Doch wie fällt die Bank ihre Entscheidung und welche Informationen werden benötigt? Erfahren Sie die Grundlagen des Ratings und worauf Sie beim Kreditgespräch achten sollten.